

Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten

Die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 13. Juli 2016 beschlossene Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten tritt mit ihrer Bekanntmachung im hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zuletzt geändert am 15. Februar 2017, 12. April 2017, 14. Februar 2018, 11. Juli 2018, 10. Juni 2020, 14. Dezember 2022

§ 1 Studiendekanate und Institute

(1) Das Präsidium bildet zur Unterstützung der eigenen Aufgabenerfüllung nach Bestätigung durch den Hochschulsenat unterhalb der zentralen Ebene Studiendekanate und das KMM-Institut. Diese werden von Studiendekan:innen oder von Institutsleiter:innen geleitet; das Präsidium kann ihnen bestimmte Aufgaben mit Entscheidungskompetenz übertragen.

(2) Studiendekanate sind:

1. Studiendekanat I (Alte Musik, Bläser, Dirigieren, Kammermusik, Korrepetition, Streicher),
2. Studiendekanat II/Theaterakademie Hamburg (Gesang, Oper, Liedgestaltung, Schauspiel, Regie Schauspiel, Regie Musiktheater, Dramaturgie),
3. Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge (Musikwissenschaft, Lehrämter, Musikpädagogik, Instrumentalpädagogik, Musiktherapie),
4. Studiendekanat IV (Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Jazz, Kirchenmusik und Orgel, Klavier, Komposition, Multimedia, Musiktheorie),
5. Studiendekanat ZWOELF – Konzeption fach- und hochschulübergreifender Inhalte, Bindeglied zwischen dem Lehr- und Veranstaltungsbereich, Lehrangebote Studium fundamentale, , Career Center.
6. Das Institut für Kultur und Medienmanagement- Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium, Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Bachelor of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Zertifikate Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Promotion Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium (Promotion zum Doktor der Philosophie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg).

(3) Den Studiendekanaten I, II, III und IV und dem Institut für Kultur- und Medienmanagement obliegen die Ausbildung in den jeweiligen Studiengängen der Hochschule. Ziel ist es, diese Lehrangebote so zu gestalten, dass die Absolvent:innen der Hochschule eine exzellente künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung erfahren, die auf die Entwicklung von kreativer und selbstständiger Kunstausübung und –vermittlung zielt, und die orientiert ist an sich verändernden Berufsfeldern. Das Studiendekanat ZWOELF ist ein

Querschnittsdekanat. Hier bündeln sich u.a. interdisziplinäre Projekte, das Career-Center, der Bereich Digitalisierung insbesondere mit Fokus auf die Lehre, und das Studium generale.

§ 2 Fachgruppen

(1) Das Präsidium bildet nach Bestätigung durch den Hochschulsenat Fachgruppen. Fachgruppen sind Bereiche, die im Wesentlichen dieselben künstlerisch-wissenschaftlichen Gebiete zum Gegenstand haben. Jede Fachgruppe wird einem der vier Studiendekanate (I, II, III, IV) bzw. dem Institut für Kultur- und Medienmanagement zugeordnet.

(2) Die Fachgruppe „Musiktherapie“ und die Fachgruppe „Schulmusik“ führen die Bezeichnung „Institut für Musiktherapie“ und „Institut für Schulmusik“.

(3) Die derzeitigen Fachgruppen und ihre Zuordnung bzw. Beteiligung ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

§ 3 Studiendekanatsrat/Institutsrat

(1) Mit Ausnahme des Studiendekanats ZWOELF bilden die Studiendekanate I, II, III und IV einen Studiendekanatsrat. Das Institut für Kultur- und Medienmanagement bildet einen Institutsrat. Dieser berät die:den Studiendekanat:in bzw. die:den Institutsleiter:in bei der Erfüllung ihrer:seiner Aufgaben.

(2) Der Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat setzt sich zusammen aus

1. je einer:einem Vertreter:in der zugeordneten und beteiligten Fachgruppen aus der Gruppe der Professor:innen, einer:einem Vertreter:in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen,
2. drei Studierenden des Studiendekanats bzw. Instituts und
3. der:dem Gleichstellungsbeauftragten des Studiendekanats bzw. des Instituts und
4. im Institutsrat KMM einer:einem Vertreter:in der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

(3) Die Vertretung der Fachgruppe aus der Gruppe der Professor:innen in den Studiendekanatsräten und dem Institutsrat wird von der Fachgruppe benannt; die Vertretung der Studierenden wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule benannt. Die Vertretung der Studierenden im Institutsrat KMM wird sowohl von den Fernstudierenden als auch von den Präsenzstudierenden vorgeschlagen. Die Vertretung des TVP im Institutsrat des KMM wird durch eine Vollversammlung der Mitglieder des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals innerhalb des Instituts für Kultur- und Medienmanagement gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 4 Studiendekan:in, /Institutsleiter:in

(1) Studiendekan:innen für die Studiendekanate I, III und IV und die:der Institutsleiter:in des Instituts für Kultur- und Medienmanagement werden von dem Präsidium aus den dem Studiendekanat bzw. dem Institut zugeordneten Fachgruppen vorgeschlagen und vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt. Die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in muss der Gruppe der Professor:innen angehören. Wird die vorgeschlagene Person nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, findet ein erneutes Auswahlverfahren durch das Präsidium statt. Wird auch diese Auswahl nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, ernennt das Präsidium ohne weitere Befassung des Studiendekanatsrats bzw. Institutsrats eine:einen Studiendekan:in bzw. eine:einen Institutsleiter:in.

(2) Studiendekan:in bzw. Studiendekan des Studiendekanats II ist die:der jeweilige Direktor:in der Theaterakademie Hamburg. Diese:dieser wird vom Präsidium vorgeschlagen und vom Studiendekanatsrats sowie vom Beirat der Theaterakademie, bestehend aus Vertreter:innen der Hamburger Staatstheater (Schauspielhaus, Staatsoper, Thalia Theater) und Kampnagel, bestätigt. Im Falle der Neuberufung schlägt eine Auswahlkommission, die aus den Mitgliedern des Berufungsausschusses und des Beirats der Theaterakademie besteht, dem Präsidium die:den Studiendekan:in vor, die:der durch das Präsidium bestätigt wird. Die:der Studiendekan:in vertritt die Theaterakademie Hamburg im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums und des Hochschulsenats selbständig nach außen.

(3) Die:der Studiendekan:in des Studiendekanats ZWOELF wird vom Präsidium ernannt.

(4) Die:der Studiendekan:in und die:der Institutsleiter:in kann zur ihrer:seiner Unterstützung bis zu zwei Prostudiendekan:innen bzw. Proleiter:innen vorschlagen, die mit Ausnahme des Studiendekanats ZWOELF vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt werden. Wird die vorgeschlagene Person nicht bestätigt, erfolgt ein erneuter Vorschlag durch die:den Studiendekan:in oder die:den Institutsleiter:in. Wird auch dieser Vorschlag nicht vom Studiendekanatsrat bzw. Institutsrat bestätigt, ernennt die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in ohne weitere Befassung des Studiendekanatsrats die von ihr:ihm vorgeschlagene Person.

(5) Die Amtszeit der Studiendekan:innen der Studiendekanate I, III, IV und ZWOELF bzw. der: des Institutsleiter:in beträgt drei Jahre, die Amtszeit der:des Direktor:in der Theaterakademie beträgt fünf Jahre.

§ 5 Aufgaben von Studiendekan:innen und Institutsleiter:innen

(1) Mit Ausnahme der:des Studiendekan:in des Studiendekanats ZWOELF überträgt das Präsidium der:dem Studiendekan:in bzw. der bzw. dem Institutsleiter:in folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bereich des Studiendekanats bzw. des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit des Hochschulsenats und des Präsidiums,
2. die Organisation des Prüfungswesens im Studiendekanat bzw. im Institut,
3. die Organisation und Durchführung der Studienbetreuung und Studienfachberatung,
4. die Entscheidung über die Beurlaubung der Studierenden,
5. die Organisation und Sicherstellung der Lehre,
6. die Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
7. das Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Studiendekanats bzw. des Instituts im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen,
8. die Organisation und Koordination der Forschung,
9. die Organisation und Durchführung der spezifischen Veranstaltungen des Studiendekanats bzw. des Instituts,
10. die Entscheidung über die Verwendung der dem Studiendekanat bzw. dem Institut vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel,
11. die Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten von Studium, Lehre und Forschung, soweit diese Entscheidung nicht anderen Stellen zugewiesen ist,
12. im Rahmen der Studiengangsentwicklung die durch die Fachgruppensprecher*innen zur Verfügung gestellten Lösungsansätze zusammenzuführen und den Studiendekanatsrat bzw. dem Institutsrat dazu anzuhören; diese sind als Entscheidungsgrundlage dem Präsidium zuzuleiten,
13. die Einrichtung von studiendekanatsübergreifenden Arbeitsgruppen zum Zwecke der künstlerischen oder wissenschaftlichen Forschung, die die Bezeichnung Department führen dürfen; hierfür bedarf es einer Genehmigung durch das Präsidium und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Studiendekan*innen bzw. Institutsleiter*innen,
14. die Einrichtung von Arbeitsgruppen innerhalb eines Studiendekanats bzw. Instituts zum Zwecke der künstlerischen oder wissenschaftlichen Forschung, die die Bezeichnung Department führen dürfen.

(2) Die:der Studiendekan:in bzw. die:der Institutsleiter:in kann zur Erfüllung ihrer:seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen weitere Personen hinzuziehen; das Präsidium ist darüber zu informieren.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung vom 19. Oktober 2004 werden Studiendekanate gebildet und Studiendekan:innen vom Präsidium vorgeschlagen. Die Amtszeiten der ersten nach § 4 ausgewählten Studiendekan:innen beginnt am 19. Oktober 2004.

(2) Mit Wirkung vom 13. Juli 2016 wird das Institut für Kultur- und Medienmanagement als eigenständiges Institut i. S. d. § 92 Abs. 1 und Abs. 6 Hamburgisches Hochschulgesetz gebildet und die:der Institutsleiter:in vom Präsidium vorgeschlagen. Die offizielle Amtszeit der:des ersten nach § 4 ausgewählten KMM-Institutsleiter:in beginnt am 13. Juli 2016.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im hochschulinternen amtlichen Anzeiger in Kraft und ersetzt damit die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Bildung von Studiendekanaten vom 19. Oktober 2004. Der § 5 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 gilt erstmals zum Wintersemester 2018/19.

(2) Die Änderungen vom 10. Juni 2020 in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 treten erstmals zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Die Änderungen vom 14. Dezember 2022 treten erstmals zum WS 2022/23 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten

Studiendekanate	I	II Theaterakademie	III	IV	Institut für KMM
Studiengänge	Künstlerische Studiengänge	Künstlerische Studiengänge	Wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge	Künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge	Wissenschaftliche Studiengänge
Fachgruppen	<p>Streichinstrumente</p> <p>Blasinstrumente</p> <p>Kammermusik</p> <p>Dirigieren</p> <p>Korrepetition</p> <p>Alte Musik</p>	<p>Gesang und Liedgestaltung</p> <p>Oper</p> <p>Schauspiel</p> <p>Sprechbildung und Bewegung</p> <p>Regie Musiktheater und Regie Schauspiel</p> <p>Dramaturgie</p>	<p>Musikwissenschaft</p> <p>Instrumental-pädagogik</p> <p>Elementare Musikpädagogik</p> <p>Institut für Musiktherapie</p> <p>Institut für Schulmusik</p>	<p>Musiktheorie</p> <p>Komposition</p> <p>Multimedia</p> <p>Klavier</p> <p>Gitarre, Harfe und Schlaginstrumente</p> <p>Orgel und Kirchenmusik</p> <p>Jazz und jazzverwandte Musik</p> <p>Populärmusik</p>	<p>Kultur und Gesellschaft</p> <p>Wirtschaft und Marketing</p> <p>Stiftungen und Fundraising</p> <p>Recht</p> <p>Organisation und Leadership</p> <p>Medien und Digitales</p>